



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeskammerei

Bundeskammerei · A-1045 Wien · Postfach
107

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

• 1017 Wien

| | |
|-----------|--------------|
| ZL: | 2P - GE/9 Pp |
| Datum: | 5. APR. 1990 |
| Verteilt: | 6.4.90 Okto |

St. Jajec

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 509/90/Dr. Str/MS
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05 4489
Fax 502 06 250

Datum
2. 4. 1990

Betreff
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird.

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme und Verwendung.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:



Beilagen

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien Postfach

107

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Reise-Zahl-Nr.: 001
35.401/3-2/90
15. 2. 1990

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Sp 509/90/Dr. Str/MS
Dr. Strimitzer

Bitte Durchwahl beachten:
Tel 501 06/ 4489
Fax 502 06/ 250.

Datum:
2. 4. 1990

Betreff:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Ausländerbeschäftigungsgesetz ge-
ändert wird.

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft gestattet sich, zum vorliegenden Entwurf einer Novelle zum Ausländerbe- schäftigungsgesetz folgende Stellungnahme abzugeben:

Wir finden es äußerst bedauerlich, daß der Entwurf unsere dringende Forderung, bei aller Anerkennung des Vorranges der inländischen Arbeitskräfte das Ausländerbeschäftigungsgesetz so abzuändern, daß dem Bedürfnis der Wirtschaft, bei mangelndem Angebot von geeigneten inländischen Arbeitnehmern Ausländer beschäftigen zu können, in keiner Weise Rechnung getragen wird. Auch bestehende Probleme, etwa bei Saisonarbeitern sowie bei Grenzgängern werden überhaupt nicht berücksichtigt. Ebenso werden Probleme, die sich aus der derzeit unzumutbaren Dauer der Bewilligungsverfahren ergeben, übergangen. Per saldo werden die Beschäftigungsmöglichkeiten wesentlich eingeschränkt und damit die Arbeitgeber geradezu in zusätzliche Schwarzarbeit gedrängt. Gerade diese wird weder mit zusätzlichen, den Arbeitgebern auferlegten administrativen Hürden, noch mit einer Verschärfung der Strafbe-

1000/01/49

stimmungen durch Ausweitung der Kontrollmöglichkeiten wirkungsvoll bekämpft werden können.

Da es gerade in der derzeitigen Lage um die realistische Chance für die Betriebe geht, einen Arbeitskräftebedarf auch zeitgerecht decken zu können, das derzeitige Bewilligungssystem, wie zahlreiche Fälle zeigen, dazu aber nicht in der Lage ist und weil vor allem die gesamte Verfahrensdauer zu Lasten der Betriebe geht, sollte die vorgelegte Novelle unserer Ansicht nach zum Anlaß genommen werden, dieses Bewilligungssystem grundsätzlich in Frage zu stellen und nach anderen Wegen zu suchen, die öffentlichen Interessen mit den Bedürfnissen der Betriebe in einer marktwirtschaftlichen Ordnung in Einklang zu bringen. Dies umso mehr, als das derzeitige Bewilligungssystem trotz strengster Strafbestimmungen offensichtlich die illegale Ausländerbeschäftigung nicht verhindert, sondern im Gegenteil diese ungewollt fördert. Eine der für die Allgemeinheit bedeutsamen Folgen dieses Umstandes ist der Entgang von Sozialversicherungsbeiträgen und Abgaben trotz an sich klarer Rechtslage. Es gilt, der Illegalität möglichst die Anreize zu nehmen, ohne den grundsätzlichen Vorrang der Inländer und sonstige echte öffentliche Interessen am Nichtausufern der Ausländerbeschäftigung in Frage zu stellen.

Gefordert wird daher statt des vorhergehenden Bewilligungssystems der Umstieg auf ein Anmeldesystem mit behördlicher Untersagungsmöglichkeit, wenn letzteres durch besondere öffentliche Interessen - wie etwa bei einem unverhältnismäßigen Anstieg der Inländerarbeitslosigkeit - geboten ist. Dabei wäre durchaus vorstellbar, daß dieses Anmeldesystem nur in jenen Fällen gelten soll, in denen der konkrete Arbeitgeber vorher vom Arbeitsamt nachweislich die Vermittlung eines geeigneten Inländers verlangt und dieses Verlangen nicht in kurzer, wirtschaftsadäquater Frist (etwa 2 Wochen) zu einem Erfolg geführt hat. Dieses System wäre nicht nur marktwirtschaftlicher, sondern auch bedarfsgerechter. Den Arbeitsämtern wäre die betriebsbezogene de facto-Bedarfsprü-

fung entzogen, die Arbeitgeber könnten grundsätzlich über ihren Bedarf und die fachlichen Qualifikationen des ausländischen Mitarbeiters selbst entscheiden. Sie könnten einen Personalbedarf rasch und aktuell decken, sodaß auch kurzfristige vorübergehende Beschäftigungen aus akutem Anlaß abgedeckt werden könnten. Auch die Arbeitsämter würden entlastet, da sie sich vor allem in klaren Fällen und solange kein drastisches Ansteigen der Inländerarbeitslosigkeit zu registrieren wäre, aufwendige Überprüfungen und Verfahren ersparen könnten. Mit einem solchen System würde sich der Staat, solange der Arbeitsmarkt nicht aus dem Gleichgewicht gerät, auf eine registrierende und beobachtende Rolle zurückziehen; er würde nur dann eingreifen, wenn das Eingreifen tatsächlich erforderlich ist. Damit könnte auch die Arbeitsmarktverwaltung ihre ohnedies begrenzten personellen Ressourcen sinnvoller auf effizientere Arbeitsvermittlung konzentrieren.

Als grundsätzlich verfehlt betrachten wir im übrigen die im Entwurf durchgehend vorhandene Tendenz, den Neuzugang von Ausländern erheblich zu erschweren bzw. praktisch unmöglich zu machen. Eine derartige Tendenz hat in einem historischen Umfeld, das politisch und wirtschaftlich durch offene Grenzen und zunehmende Kontakte und Verflechtungen gekennzeichnet ist, keine legitime Stärkung zu erfahren; eine derartige Tendenz ist auch wirtschaftlich ausgesprochen kontraproduktiv und führt letztlich zu einer Versteinerung der Arbeitsmarktstrukturen. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, daß der Entwurf jene Ausländer als integriert bezeichnet, die einen Arbeitslosengeldanspruch erworben haben - ab diesem Zeitpunkt machen sie offensichtlich den österreichischen Arbeitslosen keine Konkurrenz mehr.

Bemerkenswert an dem gesamten Entwurf ist außerdem, daß auch das do. Bundesministerium einräumen muß, der Entwurf sei, jedenfalls soweit er EG-Bürger betreffen würde, im Falle eines Beitrittes Österreichs zur EG mit dem EG-Recht nicht vereinbar; man werde daher im Falle des Beitrittes den gesamten Bereich der EG

- 4 -

aus dem Geltungsbereich des Ausländerbeschäftigungsgesetzes ausnehmen müssen. Statt jetzt durch Lockerung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes eine Annäherung an eine Vereinbarkeit mit dem EG-Recht vorzunehmen, verschärft man einige Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes noch zusätzlich und erreicht damit ein noch weiteres Auseinanderklaffen zum EG-Recht. Die Schaffung zweier verschiedener Klassen von Ausländern scheint somit bereits vorprogrammiert. Es ist fraglich, ob dies sozial wünschenswert ist oder ob nicht ein Versuch einer Lockerung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die eine Vereinbarkeit auch mit dem EG-Recht herstellen würde, sinnvoller wäre.

Außerdem verlangt die Wirtschaft in Entsprechung des schweizer Beispiels die Schaffung eines Saisonierstatuts. Danach sollten zusätzliche ausländische Arbeitskräfte bis maximal neun Monate in Saisonberufen beschäftigt werden können, wobei nach Ablauf dieser Saisoniertätigkeit auch die Aufenthaltsbewilligung im Bundesgebiet erlischt. Die Handhabung des Saisonierstatuts sollte dezentral erfolgen. Ein derartiges Saisonierstatut hätte für Österreich den Vorteil, daß keine zusätzlichen sozialen und infrastrukturellen Kosten in Form von Arbeitslosenzahlungen und Zugang von Familienangehörigen entstehen würden.

Dieses Muster könnte auch herangezogen werden, um ausländische Arbeitskräfte speziell aus den östlichen Nachbarländern befristet in Österreich zu beschäftigen. Überdies böte sich an, solche Arbeitskräfte im "Pendlerverkehr" in der österreichischen Fremdenverkehrswirtschaft, vor allem im Osten des Bundesgebietes, zuzulassen, wobei diese Arbeitskräfte ihren Wohnsitz im grenznahen Ausland weiterhin beibehalten, also einen österreichischen Wohnsitz nicht begründen. Auch dieser sogenannte kleine Grenzverkehr im Bereich des Arbeitsmarktes hätte den Vorteil, daß keine Folgekosten entstehen würden. Gerade in der jetzigen, wirtschaftlich schweren Situation unserer östlichen Nachbarländer wäre eine Beschäftigung von Arbeitskräften eine entsprechende Hilfe.

Unabhängig von unserer damit gegebenen grundsätzlich ablehnenden Haltung gegenüber dem Gesetzesentwurf erlauben wir uns, zu den einzelnen Bestimmungen folgende Überlegungen anzustellen:

Zu Ziffer 1 (§ 1 Abs. 2):

Hier müßte die Beschäftigung von Staatsangehörigen der Bundesrepublik Deutschland in den Zollausschlußgebieten Jungholz und Mittelberg als Ausnahmetatbestand angeführt werden. Österreichische Arbeitnehmer werden durch eine derartige Ausnahmestellung überhaupt nicht tangiert.

Zu Ziffer 2 (§ 1 Abs. 4):

An sich beständen gegen eine Erweiterung der Verordnungsermächtigung, wenngleich zu befürchten ist, daß davon dann sowieso nicht Gebrauch gemacht wird, keine Bedenken. Da aber diese Bestimmung im Zusammenhang mit der Beschränkung (Verhinderung) der Zulassung neuer ausländischer Arbeitskräfte gelesen werden muß, lehnen wir sie ab.

Zu Ziffer 4 (§ 2 Abs. 3):

Hier handelt es sich um mehr als um eine Klarstellung, wie die Erläuterungen behaupten. Den Beschäftiger überlassener Arbeitskräfte würde ausnahmslos die Verpflichtung treffen, Beschäftigungsbewilligungen selbst einzuholen; eine dem Überlasser erteilte Bewilligung würde nicht genügen. Angesichts der hohen Strafrisiken und des Umstandes, daß der Beschäftiger ja nur mit dem Überlasser in einem Vertragsverhältnis steht und daher grundsätzlich weder einen Einfluß auf die konkreten Personen noch besondere Identitätsfeststellungsrechte diesen gegenüber hat, wird diese Bestimmung daher als weiterer Schritt

- 6 -

zu einer unzumutbaren Verschärfung der Arbeitskräfteüberlassung abgelehnt.

Zu Ziffer 5 (§ 3 Abs. 5):

Die weitere Einschränkung der Volontariatsausnahme durch Bindung an den Bestand eines Ausbildungsverhältnisses im Ausland wird nicht die behauptete Umgehungsproblematik verhindern (diese läßt sich mit den Mitteln des geltenden Rechts lösen), sondern echte Volontariatsfälle vielfach ausschließen, da sich der inländische Betrieb des Bestandes eines Ausbildungsverhältnisses vergewissen müßte, ohne dies wirksam überprüfen zu können. Dazu kommt, daß etwa bei Studenten zwar eine Ausbildung, aber kein Ausbildungsverhältnis im Sinne eines rechtlichen Schuldverhältnisses vorliegt und daher in diesen Fällen die Volontariatsausnahme geradezu nie greifen würde. Auch Dienstnehmer ausländischer Betriebe könnten mangels Ausbildungsverhältnisses in Österreich ohne Beschäftigungsbewilligung kein Ausbildungsvolontariat absolvieren. Diese Erschwernis wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 6 (§ 3 Abs. 6):

Es ist kein Sinn erkennbar, worum der Dienstgeber die Beschäftigungsbewilligung, die von der kontrollierenden Behörde der Arbeitsmarktverwaltung selbst ausgestellt wurde, für diese am Arbeitsplatz bereithalten soll. Probleme würde diese Bestimmung insbesondere bei Montagearbeiten oder Beschäftigung an Baustellen mit sich bringen. Es müßte jedenfalls genügen, wenn die betreffenden Urkunden am Betriebsstandort bereitgehalten werden.

Zu Ziffer 7 (§ 4 Abs. 1):

Die vorgesehene Reihung der Vermittlungsversuche vorgemerkt Arbeitsloser würde nur zu weiteren Verzögerungen bei den Bewilligungsverfahren führen und wird daher abgelehnt.

Zu Ziffer 8 (§ 4 Abs. 3 Z. 7):

Zu den Hauptkritikpunkten der vorliegenden Novelle zählen sicherlich § 4 Abs. 3 Z. 7 sowie § 4b. Das bei erstmaliger Beschäftigung eines Ausländer vorgesehene Erfordernis einer Sicherungsbescheinigung würde zwingend eine Anwerbung im jeweiligen Heimatstaat notwendig machen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf, daß es österreichische Anwerbestellen nur in Jugoslawien und in der Türkei gibt, würde dies erhebliche Probleme mit sich bringen. Die Bestimmung ist auch deshalb nicht akzeptabel, da eine Befassung mehrerer Behörden eine lange Erledigungsduer erfordert und auch die hohen Kosten dieses Instrument sinnlos machen; die im Entwurf vorgesehene 3-Jahres-Frist ist viel zu lang, da man damit die Ausländer direkt zur Schwarzarbeit in diesen Jahren zwingt.

Zu Ziffer 10 (§ 4 Abs. 3 Z. 15 neu):

Die Möglichkeit, durch Verordnung und gegebenenfalls auch durch Kollektivvertrag höchstzulässige betriebliche Ausländerquoten festzulegen, führt nicht nur zu unüberwindbaren neuen Hürden, sondern auch dazu, daß Betriebe einer bestimmten Branche ungeachtet ihrer konkreten Personalstruktur und ihrer konkreten Möglichkeiten, ihren Personalbedarf zu decken, über einen Leisten geschlagen werden. Eine derartige betriebsbezogene Quotenregelung ist ein unzulässiger planwirtschaftlicher Eingriff in konkrete Betriebe und als solcher ganz entschieden abzulehnen. Gleiches gilt für die Ermächtigung an die Kollektivvertragspar-

- 8 -

teien zu derartigen betrieblichen Quotenregelungen. Hier handelt es sich außerdem erstmalig um die Zulassung sogenannter negativer Abschlußnormen, die dem bestehenden Kollektivvertragsrecht fremd sind. Auch wenn mit dem § 12a Ausländerbeschäftigungsgesetz künftig eine gesetzliche Ermächtigung geschaffen wäre, bleibt doch zu beachten, daß ein derartiger kollektivrechtlicher Eingriff das Grundrecht auf Erwerbsfreiheit verletzen würde und angesichts der vielfältigen tatsächlichen Unterschiede der betrieblichen personellen Möglichkeiten wohl auch unter Bedachtnahme auf den verfassungsgesetzlichen Gleichheitssatz verfassungswidrig wäre. Neben konkreten Ausländerproblemen steht in dieser Frage auch Grundsätzliches auf dem Spiel. Die Wirtschaft hat sich immer und gerade beim Arbeitsverfassungsgesetz besonders erfolgreich für die möglichste Freiheit bei der Einstellung von Arbeitskräften eingesetzt; sie tut es auch hier wieder. Wenn auch keine Rechtspflicht zum Abschluß derartiger Kollektivverträge für die Arbeitgeberseite bestünde, wäre es in der Praxis doch unvermeidlich, daß es bei entsprechendem gewerkschaftlichem Druck zu derartigen Abschlüssen käme. Für derartige Pressionsmöglichkeiten darf daher erst gar nicht die gesetzliche Basis geschaffen werden.

Zu Ziffer 13 (§§ 4b und 4c):

Die Einführung genereller Kriterien für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung durch § 4b wird abgelehnt. Zum einen besitzt die Arbeitsmarktverwaltung keine Übersicht über die tatsächlich offenen Stellen, weil in der Praxis ein Großteil des Arbeitsmarktes "an der Arbeitsmarktverwaltung vorbei" abgewickelt wird. Zum anderen erscheint das Abgehen von einer konkreten Zulassungsprüfung schlichtweg untragbar, zumal es dann auch nicht mehr darauf ankäme, ob der Antragsteller etwaige offene Stellen beim Arbeitsamt gemeldet hat und die Zuweisung eines geeigneten Inländers auch tatsächlich möglich ist. Es ist ja nicht jeder gemeldete Arbeitslose auch arbeitswillig, wie

die vielen erfolglosen Vermittlungsversuche in der Praxis immer wieder beweisen.

Die Möglichkeit, eine Beschäftigungsbewilligung zu erlangen, wenn dies von den kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer einhellig befürwortet wird, würde letztlich nur zu einer weiteren Erpressbarkeit der Betriebe gegenüber gewerkschaftlichen Forderungen führen.

Auch § 4c ist durch die Beschränkung auf den Bereich einer Fachgruppe viel zu eng gefaßt, um per saldo zu einer Liberalisierung ausreichend beizutragen. So wäre etwa in verwandten Bereichen ein Wechsel vom Gewerbe zur Industrie oder umgekehrt von der Begünstigung ausgeschlossen. Als Nachteil für die Firmen könnte sich bei dieser Regelung die Erleichterung der Fluktuation innerhalb von Betrieben und derselben Fachgruppe erweisen, ohne daß dieser Nachteil durch eine Liberalisierung im Verhältnis zu verwandten Branchen ausgeglichen würde.

Zu Ziffer 16 (§ 8 Abs. 3 neu):

Hiebei handelt es sich um eine unbegründete, unnötige zusätzliche bürokratische Erschwernis, die abgelehnt wird. Das Arbeitsamt hat sowieso das Recht, über die Sozialversicherungsanstalten jede gewünschte Information einzuholen. Außerdem ist keine Gewähr gegeben, daß die Angaben im Dienstzettel stimmen. We sentlich wirksamer als die Übermittlung eines Dienstzettels wäre die Überprüfung, ob die im Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung angeführten Entgelte jenen entsprechen, die bei der Gebietskrankenkasse gemeldet werden. Letztere werden bekanntlich auf ihre Richtigkeit hin regelmäßig überprüft. Ein Verknüpfen der Daten müßte doch wohl möglich sein.

- 10 -

Zu Ziffer 18 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Auch diese Bestimmung wird abgelehnt. Dadurch werden nämlich Sozialpartnerkontingente im Hinblick auf die Möglichkeit einer Änderung durch den Minister praktisch wertlos. Die Bestimmung höchstzulässiger betrieblicher Ausländeranteile bei Festsetzung der Kontingente würde überdies vor allem für Klein- und Mittelbetriebe erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen.

Zu Ziffer 19 (§ 12 Abs. 3):

Von der Anrechnung auf Kontingente sollten auch Ferialpraktikanten, welche als Arbeitnehmer beschäftigt werden (aus welchem Grund immer), ausgenommen werden.

Zu Ziffer 21 (§ 12a):

Die Ausweitung der im § 2 Abs. 2 Arbeitsverfassungsgesetz enthaltenen Regelungsbefugnisse für Kollektivverträge um die Möglichkeit, die Ausländerbeschäftigung im Betrieb auf einen bestimmten Anteil der Gesamtbeschäftigten zu beschränken, muß abgelehnt werden. Durch eine solche Regelung würde zu sehr in die individuellen Bedürfnisse der einzelnen Betriebe eingegriffen werden.

Zu den Ziffern 22 bis 26 (§ 15):

Die in § 15 vorgesehene Verbesserung der Anspruchsvoraussetzungen für Befreiungsscheine ist an sich begrüßenswert. Vielleicht könnte auch für Saisonbetriebe eine Konstruktion gefunden werden, die einen Anspruch auf Befreiungsschein ermöglicht, wobei - ähnlich dem Arbeiter-Kollektivvertrag im Gast- und Beherbergungsgewerbe - eine Beschäftigung während zweier Saisonen pro Jahr als volles Beschäftigungsjahr zählt. Dieser Befreiungs-

schein sollte dann auch auf diese Branche eingeschränkt sein. Wir vertreten überdies die Auffassung, daß der Befreiungsschein unbefristet ausgestellt werden sollte. Eine Widerrufsmöglichkeit ist ohnedies nach § 16 gegeben.

Zu Ziffer 31 (§ 20 Abs. 2):

Eine Anhörung der kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder des Verwaltungsausschusses vor Ausstellung eines Befreiungsscheines erscheint uns entbehrlich. Begrüßt wird die erweiterte Möglichkeit einer pauschalen Befürwortung der Erteilung von Beschäftigungsbewilligungen, auch wenn es sich um eine Weiterbeschäftigung des Ausländers bei einem anderen Arbeitgeber in derselben Branche oder in der nächsten Saison beim selben Arbeitgeber handelt.

Zu Ziffer 34 (§ 26):

Zu dieser Bestimmung ist generell zu bemerken, daß der vorliegende Entwurf der Arbeitsmarktverwaltung Eingriffsrechte ermöglicht, die keinesfalls der Verhältnismäßigkeit zwischen Verwaltungsstrafatbestand und Strafsanktion entsprechen.

Zu Ziffer 35 (§ 26 Abs. 2):

Das Recht der Organe der Arbeitsämter bzw. Landesarbeitsämter auf jederzeitigen und ungehinderten Zutritt ohne vorherige Anmeldung zu allen Betriebsstätten und Arbeitsstätten wird aus grundsätzlichen Erwägungen auf das Entschiedenste abgelehnt. Ein solches Zutrittsrecht außerhalb der Betriebszeiten zum Zwecke der Kontrolle einer allfälligen unerlaubten Ausländerbeschäftigung ist sinnlos. Das Recht, sich unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der eingesetzten Mittel Zutritt zu verschaffen, wäre im Hinblick auf das zu schützende Rechtsgut bei weitem überzogen; derartige Polizeimethoden müssen als unangemes-

- 12 -

sen auf das Schärfste abgelehnt werden.

zu Ziffer 36 (§ 26 Abs. 3 bis 5):

In Abs. 4 wird der Arbeitgeber zur Bekanntgabe der Identität aller Personen verpflichtet, die sich auf dem Betriebsgelände oder in einem ihm zurechenbaren Fahrzeug aufhalten. Abgesehen davon, daß der Unternehmer das nicht in jedem Fall kann, da es sicher möglich ist, daß sich auch Personen, deren Identität dem Unternehmer nicht bekannt sind, im Betrieb aufhalten, so wird hier nicht einmal als Voraussetzung für die Informationspflicht bzw. für die Razzia der Behörden im Zusammenwirken mit der Polizei das Vorliegen eines dringenden Verdachtes gefordert.

Will sich der Arbeitgeber gesetzeskonform verhalten und nicht der Strafbarkeit aussetzen, müßte er jeden potentiellen Kunden bei Betreten seines Betriebsgeländes - z.B. eines Kaufhauses, eines Hotels, eines Messegeländes oder auch eines Autobusses etwa bei einem Fahrzeug im Linienverkehr - zur Ausweisleistung auffordern. Da dies alle Arbeitgeber machen müßten, wäre auf diese Weise jeder Bürger als Konsument kontinuierlich Identitätsüberprüfungen ausgesetzt, wozu noch kommt, daß auch den Organen der Arbeitsämter bzw. den Sicherheitsorganen unter dem Titel "Kontrolle der Ausländerbeschäftigung" dieselben Möglichkeiten eingeräumt sind. Derartige Identitäts- und damit "Bewegungskontrollen" sind in einem demokratischen Rechtsstaat westlicher Prägung einfach unzumutbar. Daß der Sozialminister eine derartige Maßnahme überhaupt in Erwägung zieht, zeigt gerade angesichts der Vorfälle um die STAPO-Spitzelakten von einem ungeheuren Mangel an Sensibilität. Auch der allfällige Hinweis, daß der praktische Vollzug der Bestimmung anders und zurückhaltender erfolgen würde, kann die Erlassung derartiger Normen unter keinen Umständen rechtfertigen.

Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Meldung der Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses, wie es Abs. 5 vorsieht, hat schon bisher nicht funktioniert. Es wird daher angeregt, daß die Gebietskrankenkassen nicht nur die Anmeldung eines Ausländers den Arbeitsämtern bekanntgeben, sondern auch die Abmeldung. Im Zeitalter der EDV kann dies wohl kein Problem sein; es würde überdies viele praktische Probleme bei der Arbeitsmarktverwaltung lösen.

Zu Ziffer 38 (§ 28 Abs. 1):

Auch die Erweiterung der Straftatbestände wird abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die im Ausländerbeschäftigungsgesetz enthaltenen Strafnormen wegen Verstoßes gegen Art. VI EMRK verfassungswidrig sind. Der von Österreich zu diesem Artikel gemachte Vorbehalt deckt nämlich neben den zum Zeitpunkt der Abgabe des Vorbehaltes geltenden Verwaltungsvorschriften nur jene späteren Verwaltungsstrafatbestände ab, die keine nachträgliche Erweiterung jenes materiell-rechtlichen Bereiches bewirkt haben, der durch die Abgabe des Vorbehaltes ausgeschlossen werden sollte (BGBl. Nr. 569/1968, VfSlg. 11369/1987, 11371/1987). Nach der Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes bezieht sich der Vorbehalt nicht nur auf die Verhängung von Freiheitsstrafen, sondern auch von Geldstrafen durch Verwaltungsbehörden. Gleichartige Straftatbestände - wie die im Ausländerbeschäftigungsgesetz festgelegten - waren in Verwaltungsvorschriften, die vor dem 3. September 1958 (Wirksamkeit des Vorbehaltes) erlassen wurden, nicht enthalten.

Zu Ziffer 39 (§ 28 Abs. 4):

Auch diese Bestimmung muß abgelehnt werden, da ein wirtschaftlicher Vorteil durch eine unerlaubte Beschäftigung wohl kaum quantifiziert werden kann.

- 14 -

Zu den Ziffern 40 und 41 (§ 28a und § 30):

Eine Parteistellung der Landesarbeitsämter im Verwaltungsstrafverfahren nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz wäre nur in einem System erträglich, das dem Arbeitgeber bei Einhaltung gewisser Auflagen und Kautelen die betrieblich notwendige Beschäftigung von Ausländern rasch ermöglichen würde. Darauf haben wir auch in den Vorgesprächen nachdrücklich hingewiesen. Im derzeitigen, durch zahlreiche bürokratische Hürden gekennzeichneten System ist jede zusätzliche Verschärfung der Strafmöglichkeiten und daher auch die vorliegende abzulehnen. Außerdem glauben wir nicht, daß Mitarbeiter der Arbeitsmarktverwaltung, welche darüber klagen, bereits ihren bisherigen Aufgaben infolge zu wenig Beschäftigter nicht nachkommen zu können, zu weiteren unnötigen bürokratischen Aufgaben verwendet werden sollten.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

